

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.588/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. April 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 27. Juni 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets „zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Uganda zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, geschehen zu Kampala am 26. Juli 2007“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 26. Mai 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Doppelbesteuerungsabkommen² und einem Protokoll zu diesem Abkommen³ zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 der Auffassung war, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag ist.⁴

2. Da das Abkommen und das Protokoll in englischer Sprache abgefasst worden sind, wird diese Fassung dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung der zur Zustimmung vorgelegten Texte beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen « between the Kingdom of Belgium and the Republic of Uganda for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital ».

³ Protokoll, geschehen zu Kampala am 26. Juli 2007.

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

3. Artikel 27 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens lautet wie folgt:

(Übersetzung) „Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend Steuern, für die das Abkommen gilt und die durch die Vertragsstaaten erhoben werden, erheblich sind, soweit diese Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht, und insbesondere um Steuervermeidung und –umgehung zu verhindern. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.“

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die zusätzliche Krisenabgabe, jeweils einschließlich der Vorsteuern und der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern (Paragraph 3 des Artikels).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Uganda wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 e) des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der Minister für Finanzen oder sein zuständiger Vertreter verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die Befugnis nicht ausschließlich dem föderalen Minister der Finanzen (oder seinem zuständigen Vertreter) zugewiesen; es kann jedoch auch um einen Finanzminister der Teilstaaten gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, so dass die zuständigen Behörden von Uganda wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen.⁵

⁵ Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

4. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	Beisitzer der
	L. DENYS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau A. SOMERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN